



Sehr geehrte Damen und Herren  
Kolleginnen und Kollegen,

Ihre Mitwirkung ist gefragt:

Ab 1. Januar 2010 wird nach dem dann in Kraft tretenden § 140 I Nr. 4 StPO dem Beschuldigten ein Verteidiger beizuordnen sein, wenn Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet wird. Für diese unverzüglich nach Vollstreckungsbeginn zu treffende Entscheidung ist der Haftrichter zuständig.

Nach § 49 BRAO muss der Rechtsanwalt die Verteidigung im Fall seiner Beordnung übernehmen.

Der Haftrichter sieht sich im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München mehr als 19.000 Rechtsanwälten gegenüber, aus denen eine Auswahl zu treffen ist, praktisch aber nicht getroffen werden kann. Die Anzahl der Beordnungen wird mit Einführung dieser neuen Regelung ansteigen.

Um den Haftrichtern zu ermöglichen, zügig eine sachlichen Kriterien zu messende Entscheidung zu treffen, wird die Rechtsanwaltskammer München eine **Pflichtverteidigerliste** führen. Aufnahme in diese Liste sollen alle Kolleginnen und Kollegen finden, die bereit sind, entsprechende Mandate zu übernehmen. Wir rufen Sie deshalb zur Mitwirkung an der Erstellung der Pflichtverteidigerliste auf. Aufgenommen werden sollen die Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht, sofern sie nicht widersprechen, sämtliche Kolleginnen oder Kollegen, die ihre Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen der Kammer mitteilen, weiter die von den Strafverteidigervereinigungen genannten Kolleginnen und Kollegen und sämtliche Kolleginnen und Kollegen, die über die Anwaltsvereine benannt werden.

Eine Besonderheit gilt für den Landgerichtsbezirk Augsburg, in dem eine Pflichtverteidigerliste bereits existiert und durch unseren Augsburger Kollegen Gerhard Decker betreut wird, der entsprechende weitere Mitteilungen auch entgegennimmt.

Die Pflichtverteidigerliste ist ab Januar tagesaktuell über das auf der Homepage der Kammer einzusehende Anwaltsverzeichnis abrufbar, dort mit dem Suchkriterium Pflichtverteidiger.

Die Kammer wird dafür Sorge tragen, dass die Listen auch in ausgedruckter Form verfügbar sind, damit potentielle Mandantinnen und Mandanten auch ohne Zugang zum Onlineverzeichnis eine Auswahl treffen können.

Für Fälle der notwendigen Beordnung außerhalb der üblichen anwaltlichen Bürozeiten oder am Wochenende wird die Liste mit einer Übersicht der örtlichen Verteidigernotrufe ergänzt.

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung wird unter Strafverteidigern die Einschränkung der Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste diskutiert und teilweise der Nachweis einer ausreichenden Fortbildung gefordert.

Die Kammer München beabsichtigt nach der gegenwärtigen Rechtslage, von Einschränkungen für die Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste abzusehen, um jüngeren Kolleginnen und Kollegen nach erfolgter Zulassung die Möglichkeit offen zu halten weitere Kompetenz zu erwerben. Wir vertrauen darauf, dass Kolleginnen und Kollegen, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind, auch dem Fortbildungsgebot des § 43a VI BRAO nachkommen.

Die Kammer hat der Justiz bereits die Pflichtverteidigerliste angekündigt und wird sich in den regelmäßig mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften geführten Gesprächen dafür einsetzen, dass das Angebot der Pflichtverteidigerliste genutzt und ausgeschöpft wird; der Haftrichter kann so je nach Einzelfall die gebotene Auswahlentscheidung treffen.

Weitere örtliche Besonderheiten, die sich ergeben können, wollen wir berücksichtigen und ersuchen deshalb auch um Mitteilung hierzu, auch Erfahrungen mit bisherigen Beordnungen werden wir aufgreifen.

In der Hoffnung an dieser Stelle dann über eine noch bessere, frühzeitige und effektive Verteidigung in Haft-sachen berichten zu können,

Ihr

Andreas von Máriássy  
Vizepräsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback. Senden Sie uns eine Mail an: [mitteilungen@rak-muenchen.de](mailto:mitteilungen@rak-muenchen.de).

<b>Inhalt</b>	Seite	Berufsrecht .....	15
Editorial .....	1	Hinweise und Informationen	
Telefondienst/Faxservice .....	3	Aktueller Zinssatz .....	17
Amtliche Bekanntmachungen .....	4	Vermittlungen .....	17
Aktuelles		Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder	17
Kammerversammlung 2010 .....	5	Nothilfe .....	18
Untervollmacht und Vertretungsbefugnis von Assessoren und Referendaren im Gerichtstermin	6	Fortbildungsveranstaltungen der RAK München	18
Biennale 2009 .....	7	Aus- und Fortbildung	
Österreichischer Anwaltstag 2009 .....	8	Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2010/II .....	20
Interview des 1. Vizepräsidenten der RAK Düsseldorf mit dem neuen Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins Prof. Dr. Wolfgang Ewer	8	Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung .....	20
Nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt aus Sicht der Anwaltschaft – Ergebnisse der STAR-Untersuchung 2008 .....	11	Ausbildungsbonus für Ausbilder .....	21
Unsere Mitglieder im Deutschen Bundestag .....	13	Begabtenförderung berufliche Bildung .....	21
Bundesverdienstkreuz für Wolfgang Dingfelder ....	13	Personalien .....	23
Nachrufe .....	13	Beilagen	
		Informationen des Verbandes Freier Berufe Fortbildungsveranstaltungen	

## IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

### Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33, 80331 München;  
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;  
Homepage:  
[www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de](http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de);  
E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de)  
Schränkfach 191 im Justizpalast München

### Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,  
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

### Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

### Auflage

19.700 Exemplare

### Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Levelingstraße 6a, 81673 München;  
verantwortlich: Klaus Kohnen  
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

### Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;  
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de);  
E-Mail: [anzeigen@boorberg.de](mailto:anzeigen@boorberg.de);  
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer:

Zentrale	(089) 532944-0
Geschäftsführung	(089) 532944-10
Anwaltsausweise	(089) 532944-18
Zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-25/41
Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-23/58
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-34/16/63
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-18/26

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die **Geschäftsführer** stehen den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der **Vorstand** unseren Mitgliedern unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 532944-55.

Für **Gebührenfragen** hat die Kammer eine Telefon-Hotline eingerichtet. Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr berät Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer bei gebührenrechtlichen Problemen unter der Telefonnummer (089) 532944-55.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** (089) 532944-28 oder **E-Mail** (info@rak-muenchen.de) möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax oder E-Mail mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

**Der neue  
»Schmeckenbecher«  
ist da!**

**BOORBERG**

begründet von Manfred Schmeckenbecher, fortgeführt von Peter Karl Dotten, Rechtsanwalt, Weinstadt, und Carmen Rothenbacher, Rechtsfachwirtin und Dozentin bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
2009, 23., überarbeitete Auflage,  
88 Seiten, € 18,50  
ISBN 978-3-415-04291-9

**Kostenübersichtstabellen**  
Gebühren und Kosten  
bei Anwalt und Gericht  
23. Auflage  
**BOORBERG**

**Jetzt mit FamGKG!**

Die »Kostenübersichtstabellen« enthalten alle für den Rechtsanwalt relevanten Gebühren und Kosten. Die Neuerungen des FGG-Reformgesetzes – insbesondere das FamGKG – sind berücksichtigt. Besonders vorteilhaft für die tägliche Praxis sind das separat aufgeführte Kostenrisiko und die zahlreichen Spalten mit ausgerechneten Gebühren verschiedener Gebührensätze.

<p>Bitte einsenden an Ihre Buchhandlung oder an den RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH &amp; Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München</p> <p>07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564</p> <p>07 11/73 85-0 bzw. 089/43 60 00-0</p> <p>www.boorberg.de</p> <p>bestellung@boorberg.de</p>	<p>Ich/Wir bestelle(n) aus dem Richard Boorberg Verlag:</p> <p>— <input type="checkbox"/> Expl. <b>Kostenübersichtstabellen</b> 2009, 23., überarbeitete Auflage, 88 Seiten, € 18,50 ISBN 978-3-415-04291-9</p>	<p><b>Absender:</b></p> <p>Name, Vorname _____</p> <p>Straße, Nr. _____</p> <p>PLZ, Ort _____</p> <p>Datum, Unterschrift _____ <span style="float: right;">S709</span></p>
<p>Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler oder RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH &amp; Co KG, Im Maurer 2, 71144 Steinenbronn) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Ihr RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH &amp; Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München.</p>		

## ■ Öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten

Nach § 34 BRAO sind Verwaltungsakte, durch die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer begründet oder versagt wird oder erlischt oder durch die eine Befreiung oder Erlaubnis versagt, zurückgenommen oder widerrufen wird, zuzustellen. § 32 BRAO verweist hierzu auf das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), das nach Art. 41 Abs. 5 für die Zustellungen die Anwendbarkeit des BayVwZVG unberührt lässt. Für die Zustellung dieser Verwaltungsakte durch die Rechtsanwaltskammer München gelten damit die Vorschriften des BayVwZVG.

Nach Art. 15 Abs. 1 BayVwZVG erfolgt die öffentliche Zustellung in den in Absatz 1 genannten Fällen; die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein

bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat in seiner Sitzung vom 25.09.2009 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

**Als Stelle für öffentliche Zustellungen wird ein „Schwarzes Brett“ im Empfang (1. Stock) der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, bestimmt.**

Der vorstehende Beschluss der Rechtsanwaltskammer München wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht.

München, den 12. Oktober 2009

gez.  
Hansjörg Staehle  
Präsident

### **Aufruf zur Weihnachtsspende 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem alljährlichen Spendenaufruf dürfen wir Ihnen wieder den Nothilfe-Fonds ans Herz legen. Der Nothilfe-Fonds ist eine Einrichtung der Rechtsanwaltskammer München, die in Not geratene Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk sowie deren Angehörige bzw. Hinterbliebene finanziell unterstützt. Die Spendeneinnahmen kommen ausschließlich diesem Zweck zugute.

Gerade zur Weihnachtszeit werden Sie mit vielen Spendenaufrufen überhäuft werden. Wir würden uns dennoch freuen, wenn Sie uns eine Spende zukommen lassen könnten, um die Not der Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien etwas lindern zu können. Eine Spendenquittung geht Ihnen ohne Aufforderung zu Beginn des Jahres 2010 zu.

Abschließend dürfen wir Sie noch bitten, uns bedürftige Kammermitglieder oder deren Angehörige zu benennen. Alle Hinweise werden selbstverständlich absolut vertraulich behandelt.

Im Namen der Nothilfe danke ich Ihnen im Voraus herzlich für Ihre Weihnachtsspende.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle  
Präsident

Konto der Rechtsanwaltskammer München/Nothilfe-Fonds:  
HypoVereinsbank München  
Nr. 580 340 8264, BLZ 700 202 70

## ■ Kammerversammlung 2010

Die ordentliche Kammerversammlung 2010 findet am

**Freitag, dem 23. April 2010**

um 14.00 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre, Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz) statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 7. April 2010, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2009, dem Etatvorschlag 2009 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2009, dem Etatvorschlag für das Jahr 2010 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung (§ 5 Nr. 4 GO).

### 1. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO bis spätestens 5 Wochen vor der Kammerversammlung, d.h. bis

**spätestens Freitag, 19. März 2010**

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

### 2. Neuwahlen zum Kammervorstand

Die Kammerversammlung 2010 hat gemäß § 68 Abs. 2 BRAO Neuwahlen für 18 turnusgemäß ausscheidende Mitglieder des Vorstandes durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Im Einzelnen scheidern folgende Vorstandsmitglieder aus den angegebenen Landgerichtsbezirken (siehe § 11 Nr. 2 GO) aus:

- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| 1. Jürgen Bestelmeyer      | (München I)  |
| 2. Dr. Uwe Clausen         | (München I)  |
| 3. Angelica von der Decken | (München I)  |
| 4. Dr. Hans Ludwig Donle   | (München I)  |
| 5. Dr. Heinz Giebelmann    | (München I)  |
| 6. Dr. Albert Hägele       | (Kempten)    |
| 7. Freimut Höchstädter     | (Ingolstadt) |
| 8. Ottheinz Käab           | (München I)  |
| 9. Christian Klima         | (München I)  |
| 10. Dr. Christof Krüger    | (München I)  |
| 11. Dr. Thomas Kuhn        | (München I)  |
| 12. Gabriele Loewenfeld    | (München I)  |
| 13. Harald Seiler          | (Landshut)   |

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| 14. Dr. Hubert Starflinger    | (Traunstein) |
| 15. Dr. Jörn Steike           | (München II) |
| 16. Jürgen Völtz              | (München I)  |
| 17. Dr. Heinrich Thomas Wrede | (Traunstein) |
| 18. Klaus Zehner              | (Passau)     |

Sonach sind neu zu wählen und nach Landgerichtsbezirken getrennt zur Wahl vorzuschlagen aus den Landgerichtsbezirken

- |             |               |
|-------------|---------------|
| München I:  | 11 Mitglieder |
| München II: | 1 Mitglied    |
| Kempten:    | 1 Mitglied    |
| Ingolstadt: | 1 Mitglied    |
| Traunstein: | 2 Mitglieder  |
| Landshut:   | 1 Mitglied    |
| Passau:     | 1 Mitglied    |

### 3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind spätestens bis Freitag, dem 19. März 2010, an den Kammervorstand zu richten. Dazu wird auf § 11 Nr. 1 GO verwiesen. Dort heißt es:

„Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.“

Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden.

Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.“

**Wählbar** ist gemäß § 10 Nr. 2 GO für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 23. April 2010, im Bezirk des Landgerichts seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

## ■ Untervollmacht und Vertretungsbefugnis von Assessoren und Referendaren im Gerichtstermin

Den Anfragen in der telefonischen Beratung der Geschäftsführung der RAK München ist zu entnehmen, dass häufig Unsicherheit dahingehend besteht, inwieweit ein Assessor oder ein Referendar für eine Kanzlei Termine bei Gericht wahrnehmen kann.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

### 1. Allgemeiner Vertreter nach § 53 Abs. 2 BRAO

Danach kann der Rechtsanwalt den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Ein Vertreter kann auch von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden.

Diese Regelung betrifft ausschließlich die Befugnis des Rechtsanwalts, einen weiteren Rechtsanwalt für einen Fall oder für das laufende Kalenderjahr als allgemeinen Vertreter zu bestellen. Voraussetzung hierfür ist gem. § 53 Abs. 1 BRAO, dass der betreffende Rechtsanwalt entweder länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben (Krankheit) oder er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will (Urlaub, auswärtige Termine). Die eigenständige Bestellung eines Assessors oder Rechtsreferendars ist nach dieser Regelung ausgeschlossen.

### 2. Bestellung eines allgemeinen Vertreters nach § 53 Abs. 4 BRAO

Wenn der Rechtsanwalt einen Assessor oder einen Rechtsreferendar als allgemeinen Vertreter bestellen möchte, ist ein Antrag an die RAK München zu richten, § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO. Nach § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO kann die Kammer auch anderen Personen, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, oder Referendare, die seit mindestens 12 Monaten im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, zu Vertretern bestellen.

Wenn die Kammer einen Assessor oder einen Referendar mit den entsprechenden Voraussetzungen zum allgemeinen Vertreter für das laufende Jahr bestellt, stehen diesem die anwaltlichen Befugnisse nach § 53 Abs. 7 BRAO zu. Der Referendar oder der Assessor ist postulationsfähig vor

allen Amts-, Land- oder Oberlandesgerichten. Es können auch Termine vor allen anderen Gerichten wahrgenommen werden; einzige Einschränkung ist die Vertretung vor dem BGH in Zivilsachen.

Im Zusammenhang mit diesem Thema wird auch gerne die Frage gestellt, inwieweit der Assessor oder der Referendar mit Robe im Termin auftreten darf. Hier kann auf § 20 BORA verwiesen werden. Danach ist nur der Rechtsanwalt berechtigt bzw. verpflichtet eine Robe zutragen.

### 3. Interne Mitarbeit eines Assessors oder Referendars in einer Kanzlei ohne Vertreterbestellung

#### 3.1 Vertretung im Anwaltsprozess

Vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht müssen sich die Parteien von einem Anwalt vertreten lassen, § 78 Abs. 1 ZPO. In Familiensachen gelten nunmehr die besonderen Vorschriften des FamFG. In Verfahren, die eine Vertretung durch Rechtsanwälte vorsehen, kann weder ein Assessor noch ein Referendar wirksam auftreten, soweit diese nicht als allgemeine Vertreter bestellt wurden.

#### 3.2 Vertretung im Termin ohne Anwaltspflicht

Bei dem Amtsgericht in Zivilsachen besteht kein Anwaltszwang. Gerade in diesem Fall stellt sich die Frage, inwieweit ein Assessor bzw. ein Referendar den Termin in Untervollmacht für einen Rechtsanwalt wahrnehmen kann. Mit Inkrafttreten des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes wurde auch § 79 ZPO geändert. Dort ist festgeschrieben, wer als Bevollmächtigter vertretungsberechtigt vor Gericht auftreten darf. Dazu gehören weder Assessoren noch Referendare. Dies bedeutet für die Praxis, dass im Parteiprozess weder ein Büroangestellter, noch ein angestellter Assessor in Untervollmacht auftreten darf. Nach § 79 Abs. 3 ZPO weist das Gericht Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Abs. 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 67 Abs. 3 VwGO.

Für Referendare im Vorbereitungsdienst gibt es eine Sonderregelung in § 157 ZPO. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt kann in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, zur Vertretung in der Verhandlung einen Referendar bevollmächtigen, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist.

In seinem Aufsatz: „Die Vertretung im Zivilprozess“ im Anwaltsblatt 2008, 390 ff. weist Sabel darauf hin, dass Bürovorsteher, Assessoren oder außerhalb ihres Vorbereitungsdienstes beschäftigte Referendare nicht mehr mit Terminvollmacht in die Verhandlung entsandt werden dürfen. Erscheinen sie dennoch, sind sie vom Gericht zurückzuweisen.

**4. Vertretung durch Personen mit Befähigung zum Richteramt**

Als Bevollmächtigte vertretungsberechtigt sind nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 ZPO Personen mit der Befähigung zum Richteramt ..., wenn die Vertretung

nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht. Diese Vorschrift korrespondiert mit § 6 RDG. Diese Regelung ist bei Prozessvertretung eng auszulegen und umfasst nur Tätigkeiten, die keinen Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen, insbesondere anderen beruflichen Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten aufweisen. Insbesondere liegt Unentgeltlichkeit im Sinn der §§ 6 RDG und 79 ZPO nicht bereits dann vor, wenn für die Prozessvertretung kein (gesondertes) Entgelt vereinbart ist (siehe Sabel, aaO., Anwaltsblatt 2008, 391).

*Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer  
Geschäftsführerin*

**■ Biennale 2009**

Traditionell lädt die Rechtsanwaltskammer München im Abstand von zwei Jahren die Vertreter der Justiz, Wissenschaft, Politik, der benachbarten Kammern und befreundeten Verbände zu einem Festabend ein. Am 13. November 2009 war es in der Bayerischen Staatsbibliothek wieder soweit.



Begrüßung durch Präsident Hansjörg Staehle



Thema des Vortrages war: „Der Rechtsanwalt – Rechtspflegeorgan oder Dienstleister?“

Der Präsident des BGH Prof. Dr. Klaus Tolksdorf hielt einen Festvortrag zum Thema „Der Rechtsanwalt – Rechtspflegeorgan oder Dienstleister?“. Hierbei ging er auf die vielfältige Ausgestaltung der anwaltlichen Tätigkeit ein.



Prof. Dr. Klaus Tolksdorf bei seinem Vortrag



Abendessen im Foyer der Bayerischen Staatsbibliothek

Anschließend bestand im feierlichen Rahmen bei einem Abendessen Gelegenheit zum Gedankenaustausch.

## ■ Österreichischer Anwaltstag 2009



Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp im Gespräch mit der österreichischen Justizministerin Mag. Claudia Bandion-Ortner, im Hintergrund der Präsident der RAK Wien Dr. Michael Auer

Der österreichische Anwaltstag stand unter dem Titel „Das Maß der Freiheit“. Auf der Veranstaltung in Wien vom 6. bis 7. November 2009 stellte die österreichische Kollegenschaft folgende Forderungen:

- Grundrechte, wie das auf Freiheit, dürfen nicht zur Diskussion stehen und sind nicht abwägbar.
- Bereits bestehende Überwachungsmaßnahmen müssen auf deren Sinnhaftigkeit und Effektivität hin evaluiert werden.
- Keine interpretierbaren Formulierungen, sondern konkrete Voraussetzungen müssen für den Einsatz von Überwachungsmaßnahmen im Gesetz festgeschrieben werden. Diese Maßnahmen müssen präzise und von Gerichten überprüfbar sein.
- Überwachte Personen müssen nachträglich verständigt werden, um ihre Rechte wahren zu können.
- Überwachungsmaßnahmen dürfen nicht ohne Verdacht eingesetzt werden. Verdachtsunabhängige Überwachung wird strikt abgelehnt.
- Überwachungsmaßnahmen dürfen, wenn überhaupt, dann nur mit richterlichem Beschluss eingesetzt werden.



Arbeitsgruppe Ethik und Berufsrecht

Der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) Dr. Gerhard Benn-Ibler: „Es wurde Zeit, dass wir Rechtsanwälte auch außerhalb des Gerichtssaales als laute Stimme für den Rechtsstaat und für jede einzelne Bürgerin, jeden einzelnen Bürger und deren Freiheit und Rechte wahrgenommen werden“.

In Österreich gibt es 5.400 Rechtsanwälte, rund 17 % davon sind Frauen. In jedem österreichischen Bundesland gibt es eine Rechtsanwaltskammer, der alle Rechtsanwälte, die dort ihren Kanzleisitz haben, angehören. Die Erteilung und der Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt erfolgen durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer, der zusammen mit dem Justizministerium die „Aufsicht“ über die in die Rechtsanwaltsliste eingetragenen Anwälte obliegt. Die Disziplinargewalt wird durch den bei den Anwaltskammern gebildeten „Disziplinarrat“ ausgeübt. Die Dachorganisation der Kammern ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) mit Sitz in Wien.

## ■ Interview des 1. Vizepräsidenten der RAK Düsseldorf mit dem neuen Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins Prof. Dr. Wolfgang Ewer

Am 23.5.2009 hat der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins auf dem 60. Deutschen Anwaltstag in Braunschweig Herrn Kollegen Prof. Dr. Wolfgang Ewer aus Kiel zum neuen Präsidenten des DAV gewählt. Ewer folgt Herrn Kollegen Hartmut Kilger, der seit 2003 DAV-Präsident war, im Amt nach.

Prof. Dr. Wolfgang Ewer (Jahrgang 1955) studierte von 1976 bis 1982 Rechtswissenschaften zunächst in Berlin und dann in Kiel. 1986 wurde er zur Anwaltschaft zugelassen. Seit 1990 ist er Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Im Jahr 2005 wurde er zum Honorarprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ernannt, wo er Lehrveranstaltungen in den Fächern „Öffentliches Baurecht“ und „Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht“ hält.

Über sein neues Amt als Präsident des Deutschen Anwaltvereins hat Herr Kollege Schons (1. Vizepräsident der RAK Düsseldorf) mit Prof. Dr. Ewer ein Gespräch geführt, das mit freundlicher Genehmigung der RAK Düsseldorf und der Interviewpartner nachfolgend in gekürzter Fassung wiedergegeben wird.

**Schons:** Um eines bzw. zwei Probleme direkt zu nennen: Wir haben das Massenproblem. Kein so schöner Ausdruck, aber jedenfalls: Immer mehr Anwälte werden zugelassen. Das andere Problem besteht darin, dass Beobachter befürchten, dass die Anwaltschaft sich immer weiter auseinanderbewegt, also immer inhomogener wird. Stichwort: Einzelanwalt auf der einen Seite, Großkanzlei mit internationaler Berührung auf der anderen Seite. Wie lässt sich das unter einen Hut bringen, oder wie sind Ihre Überlegungen, gleichwohl der Anwalt der Anwälte, wie sich der DAV ja gerne bezeichnet, zu bleiben?

**Prof. Dr. Ewer:** Ich halte das Massenproblem deshalb für bedeutsam, weil die Gefahr besteht, dass es an den Rändern unseres Berufsstandes zu Qualitätsverlusten kommt. Jemand, der 80 % seines Einkommens durch nichtanwaltschaftliche Tätigkeit erzielt und im Monat drei Mandate zu bearbeiten hat, wird schon mangels Vorliegens der erforderlichen Erfahrungsbreite regelmäßig nicht in der Lage sein, den Beruf qualitativ auszuüben. Kommt es aber innerhalb der Anwaltschaft zu Qualitätsverlusten, so droht unsere Kernargumentation in Gefahr zu geraten, die wir den Deregulierungsbestrebungen aus Berlin und Brüssel entgegensetzen, nämlich, dass es vernünftig ist, die Rechtsberatung den Anwälten vorzubehalten, weil dadurch eine staatlich garantierte Mindestqualität sichergestellt ist.

Ich stimme Ihnen zu, dass die Anwaltschaft nicht nur immer größer, sondern auch immer inhomogener wird. Es gibt inzwischen eine Vielzahl einzelner Gruppen innerhalb der Anwaltschaft. Von Einzelanwälten, die sich ausschließlich mit allgemeiner Rechtsberatung beschäftigen, über solche Einzelanwälte und kleine Kanzleien, die zugleich bzw. deren Mitglieder zugleich als Fachanwalt tätig sind, weiter über mittelgroße Kanzleien, die Wirtschaftsberatung rund um das mittelständische Unternehmen machen, über sog. Boutiquen, also Kanzleien, die nur in einem ganz kleinen Rechtsbereich tätig sind, bis hin zu den großen internationalen Sozietäten, die zum überwiegenden Teil nicht von Beratung, sondern vom Transaktionsgeschäft leben. Ich halte es für eine vorrangige Aufgabe des DAV, die Schnittmenge, die gemeinsame Identität all dieser Teile der Anwaltschaft herauszubilden. Es ist wichtig, dass diese Dinge, die uns alle verbinden – und das sind Verschwiegenheitspflicht, Unabhängigkeit und Pflicht zur Vermeidung von Interessenkollision –, dass diese Kriterien für jeden Anwalt ein Identifikationsmerkmal darstellen und dass sich die einzelnen Teile der Anwaltschaft eben als solche begreifen. Nur so wird es gelingen, dass die Anwaltschaft weiterhin das notwendige Vertrauen in Anspruch nehmen kann, was sie braucht, um im Interesse ihrer Mandanten ihre Aufgabe zu erfüllen.

**Schons:** Dann verstehe ich Sie also so, dass Sie grundsätzlich nach wie vor die Chance sehen, eine homogene Anwaltschaft zu erhalten, trotz der unterschiedlichen Strukturen, die wir sicherlich seit Jahren in den Kanzleien haben, und dass das doch im Grunde genommen auch das Interesse der Anwaltschaft insgesamt sein muss, eben, um auch die drei großen Prinzipien noch weiter herausstellen zu können, im Gegensatz zu nichtanwaltschaftlichen Beratern?

**Prof. Dr. Ewer:** So ist es.

**Schons:** Sie hatten eben im Zusammenhang mit den Problemen, die wir haben, auch die Frage der Kompetenz oder auch die Frage der Fortbildung angesprochen. Muss man hier nicht viel früher ansetzen? Ist es nicht so, dass im Grunde genommen auch eine Konzentration darauf erfolgen muss, wie die Ausbildung hin zum Volljuristen erfolgt? Stichwort: geänderte Referendarausbildung und damit im Zusammenhang Bachelor/Master. Wie steht der DAV zu diesen Überlegungen, das in die juristische Ausbildung 1:1 zu überführen?

**Prof. Dr. Ewer:** Der DAV ist der Auffassung, dass dann, wenn die bestehende Juristenausbildung durch eine Ausbildung nach dem Bologna-Modell ersetzt wird, es unverzichtbar ist, dass gewisse Kriterien eingehalten werden. Zum einen muss das Studium weiterhin ein wissenschaftsbasiertes Studium bleiben, es darf also nicht zu einem fachhochschulartigen Schubladenstudium verkommen. Zum zweiten aber wird sich ein solches Modell nur dann durchsetzen können, wenn es nicht zu einer Verlängerung, sondern möglichst zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer führt. Aus diesem Grunde setzt sich der DAV für ein mindestens vierjähriges Bachelor-Studium ein, das dann Voraussetzung für die weiterführende Ausbildung zu den Rechtsberufen sein soll.

**Schons:** Welche rechtspolitischen Themen und Gesetzgebungsvorhaben beschäftigen den DAV denn ganz konkret zum jetzigen Zeitpunkt im Besonderen, was brennt sozusagen unter den Nägeln?

**Prof. Dr. Ewer:** Ich möchte als erstes Stichwort unsere Forderung nach einer allgemeinen Vergütungsanpassung nennen. In Zusammenhang damit verlangen wir auch, dass bereichsspezifisch nachgebessert wird, und zwar insbesondere in Rechtsgebieten, in denen die Schaffung ausreichender Vergütungsregelungen Voraussetzung dafür ist, dass eine Spezialisierung erfolgen kann, die dem Bürger den effektiven Zugang zum Recht sichert. Ich nenne als Stichworte insoweit die Bereiche Asylrecht

und Sozialrecht. Solange es nicht möglich ist, dass eine Kollegin oder ein Kollege, der sich auf diese Bereiche spezialisiert und damit auch beschränkt, hier ebenso viel verdient wie jemand mit einer kleinen Allgemeinpraxis, wird – von wenigen Idealisten abgesehen – eine Spezialisierung nicht stattfinden. Dann haben aber die auf anwaltlichen Rat in diesen Bereichen angewiesenen besonders schwachen Bürgerinnen und Bürger letztlich das Nachsehen. Von diesen bereichsspezifischen Änderungen unabhängig ist unsere Forderung nach einer linearen Gebührenanpassung, die in der nächsten Legislaturperiode kommen muss.

Zudem haben wir auch zum Mediationsgesetz Stellung genommen. Wir meinen, dass Mediation eine Aufgabe ist, zu deren Bewältigung die Anwältinnen und Anwälte aufgrund ihrer Erfahrung geradezu prädestiniert sind, dass es deshalb nicht sachgerecht wäre, daneben gesetzlich ein eigenes Berufsbild des Mediators zu schaffen.

Schließlich haben wir uns für zahlreiche Einzelfragen, insbesondere für den Erhalt von grundlegenden rechtsstaatlichen Positionen eingesetzt. Ich möchte als aktuelles Beispiel das Engagement im Zusammenhang mit dem Untersuchungshaftgesetz nennen, das im Ergebnis zum Erfolg geführt hat.

**Schons:** Also kann man als Zwischenergebnis feststellen, dass sich der DAV im wahrsten Sinne des Wortes als Anwalt der Anwälte betätigt und offensichtlich auch von Politik und Gesetzgebung wahrgenommen wird. Ich verstehe Sie so, dass die Aktivitäten auch beobachtet werden und dass Sie auch entsprechende Erfolge für sich in Anspruch nehmen.

**Prof. Dr. Ewer:** In der Tat, wobei man sagen muss, dass der DAV, indem er als Anwalt der Anwälte auftritt, zugleich auch Anwalt der Rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger ist, für die es von elementarer Bedeutung ist, dass die Anwaltschaft über die rechtlichen Möglichkeiten verfügt, die erforderlich sind, um effektiv die Rechte ihrer Mandanten wahrzunehmen. Der DAV ist also nicht nur Interessenvertreter der Anwältinnen und Anwälte, sondern Anwalt des Rechts und des Rechtsstaats.

**Schons:** Es gibt den schönen Satz „gemeinsam sind wir stark“. Neben dem DAV als Anwalt der Anwälte gibt es ja noch die Rechtsanwaltskammern und als Dachorganisation die Bundesrechtsanwaltskammer. In der Vergangenheit ist es ja in der Tat dazu gekommen, dass DAV und Bundesrechtsanwaltskammer Seite an Seite ganz beachtlichen Einfluss auf die Gesetzgebung hatten. Ich erinnere nur an die Änderungen, die in letzter Minute noch vorgenommen wurden hinsichtlich der Regelung des Erfolgshonorars. Andererseits wird immer wieder

beobachtet, dass es um das Verhältnis zwischen Bundesrechtsanwaltskammer und DAV nicht zum Besten bestellt war. Wie ist hier Ihre ganz persönliche Einschätzung, und was haben Sie für Vorstellungen, wie die Zusammenarbeit in Zukunft ablaufen soll?

**Prof. Dr. Ewer:** Erstens: Ich bin ein Freund der beruflichen Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft. Ich meine, dass diese uns als Angehörige eines freien Berufes gerechter wird als etwa eine Ministerialverwaltung. Zweitens: Ich meine, dass Anwaltvereine und Kammern zum weitaus überwiegenden Teil unterschiedliche Aufgaben haben. Diejenigen der Kammern sind in erster Linie im Bereich der Wahrnehmung hoheitlicher Kompetenzen zu sehen, Zulassung, mögliche Widerrufe oder Rücknahme von Zulassungen, Entscheidungen über die Zuerkennung der Berechtigung zur Führung von Fachanwaltsbezeichnungen u.ä. Demgegenüber ist es die Aufgabe der Vereine und des Deutschen Anwaltvereins, umfassend die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Anwaltschaft zu vertreten.

Ich glaube daher, dass ein Konflikt im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgabenstellungen keineswegs zwingend und unausweichlich ist. Soweit Kammern und Vereine in engen Teilbereichen identische Aufgaben wahrnehmen, sollte dies im konstruktiven Zusammenwirken und nicht im Geiste einer Verdrängungskonkurrenz geschehen. Hierfür gibt es zahlreiche positive Beispiele sowohl auf örtlicher als auch auf zentraler Ebene.

**Schons:** Herr Präsident, im Editorial des Juli-Anwaltsblattes haben Sie das Vertrauen in die Anwaltschaft als Herausforderung und Chance beschrieben. Was genau meinen Sie damit?

**Prof. Dr. Ewer:** Ich glaube, dass die derzeitige Finanzkrise mehr als deutlich macht, dass das, was unserer Gesellschaft im Moment fehlt, Vertrauen ist. Und ich glaube, dass wir als Anwaltschaft prädestiniert sind, der Gesellschaft dieses Vertrauen zu geben. Die von mir schon genannten drei Tugenden, die Verschwiegenheitspflicht, die Pflicht zur Meidung von Interessenkollisionen, die Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung sind eine Basis dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes in uns und die Anwältinnen und Anwälte als ihre geborenen Berater in allen Rechtsfragen vertrauen können.

Ich glaube aber, dass der Anwaltschaft darüber hinaus eine wichtige Rolle für die Gesellschaft zukommt, deren Basis ebenfalls das Vertrauen ist. Als Anwälte vertreten wir nicht Interessen einzelner Gruppen dieser Gesellschaft. Die Anwältinnen

und Anwälte vertreten Industrieunternehmen, sie vertreten staatliche Behörden, sie vertreten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sie vertreten Kunden und sie vertreten Kaufleute. Im Erfahrungsschatz der Anwaltschaft sind die Perspektiven der verschiedensten, eigentlich aller Bestandteile unserer Gesellschaft vereint, und die Anwaltschaft hat durch ihre berufliche Tätigkeit exakte Kenntnis davon, welche gesetzlichen Regelungen, welche legalen Steuerungsmechanismen funktionieren und wo Funktionsschwächen liegen. Sie kann daher besser als viele andere Gesellschaftsgruppen durch ihr Wissen dazu beitragen, dass für die gegenwärtigen Probleme unserer Gesellschaft zukunftsgerichtete Lösungen gefunden werden.

**Schons:** Das ist ein wunderbares Schlusswort und zeigt, dass Ihre Präsidentschaft von einem nachvollziehbaren Optimismus geprägt sein wird, was unseren schönen Berufsstand angeht.

## Nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt – Ergebnisse der STAR-Untersuchung 2008\*

In den letzten Jahren immer mehr ins Interesse gerückt ist die Meinung der Anwälte zur nichtanwaltlichen Konkurrenz und deren Entwicklung. Grund hierfür ist die verstärkte Thematisierung der zunehmenden nichtanwaltlichen Rechtsberatung durch Banken, Versicherungen etc. in den Medien und damit zusammenhängend die Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes am 1. Juni 2008. Das Institut für Freie Berufe Nürnberg hat hierzu unter Kolleginnen und Kollegen eine Meinungsumfrage durchgeführt, deren Ergebnisse durch die nachfolgenden Übersichten veranschaulicht werden.

Abb. 1: Meinungsbild, ob die nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt gewachsen ist, insgesamt, in den alten und neuen Bundesländern sowie nach Geschlecht und Alter (in % der befragten Rechtsanwälte)

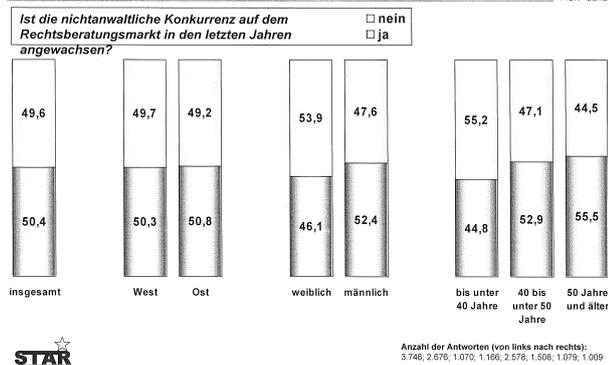


Abb. 2: Meinungsbild, ob die nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt gewachsen ist, nach dem Spezialisierungsgrad und der beruflichen Stellung (in % der befragten Rechtsanwälte)

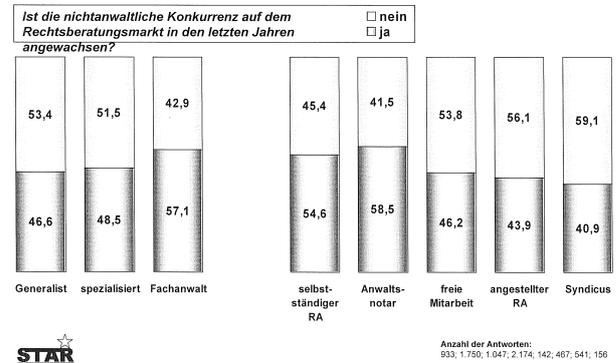


Abb. 3: Meinungsbild, ob die nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt gewachsen ist, nach Kanzleiform und Kanzleialter (in % der befragten Rechtsanwälte)

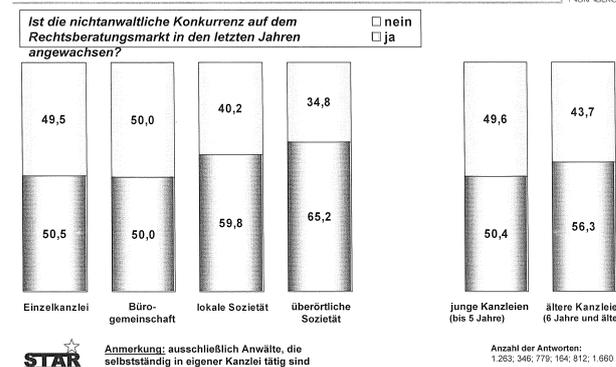
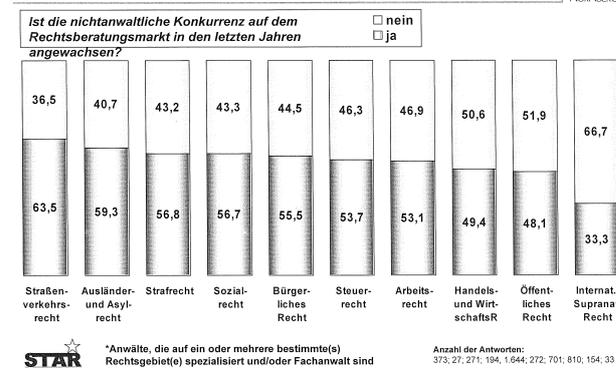
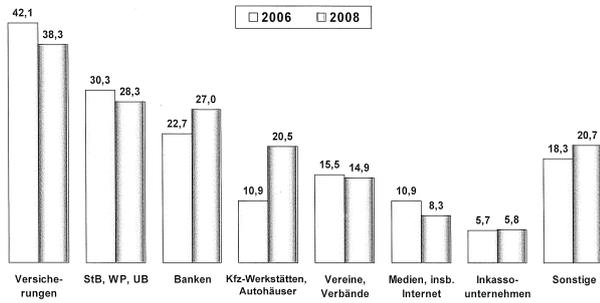


Abb. 4: Meinungsbild, ob die nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt gewachsen ist, nach Art der persönlichen fachlichen Spezialisierung\* (in % der befragten Rechtsanwälte)



\* Ein ausführlicher Bericht über die STAR-Untersuchung 2008 von Kerstin Eggert und Dr. Willi Oberlander (Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) ist auf der Website der RAK München nachzulesen ([www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)).

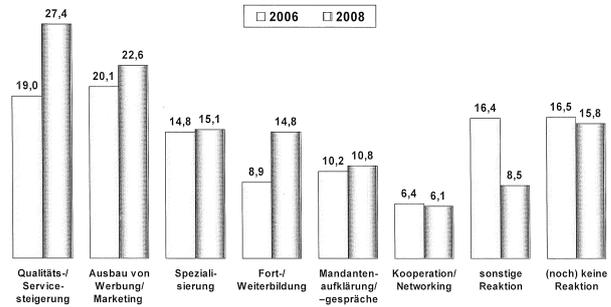
Abb. 5: „Wo sehen Sie die größte nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt?": Anwälte\* insgesamt im Jahresvergleich 2006 und 2008 (Mehrfachnennungen möglich; in %)



\*Nur Anwälte, nach deren Einschätzung die nichtanwaltliche Konkurrenz in den letzten Jahren gewachsen ist.

Anzahl der Antworten:  
2006: 2.295 Antworten von 1.468 Befragten  
2008: 2.260 Antworten von 1.393 Befragten

Abb. 6: „Wie reagieren Sie auf die zunehmende nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt?": Anwälte\* insgesamt im Jahresvergleich 2006 und 2008 (Mehrfachnennungen möglich; in %)



\*Nur Anwälte, nach deren Einschätzung die nichtanwaltliche Konkurrenz in den letzten Jahren gewachsen ist.

Anzahl der Antworten:  
2006: 1.055 Antworten von 939 Befragten  
2008: 1.445 Antworten von 1.193 Befragten

Neben der allgemeinen Einschätzung der Konkurrenzsituation ist besonders interessant, welche Berufsgruppen bzw. Institutionen die Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt nach Ansicht der Befragten verstärkt haben. Versicherungen, insbesondere Rechtsschutzversicherungen, werden von den Anwälten in der aktuellen Befragung immer noch als stärkste Konkurrenten gesehen. Ihnen folgt die Gruppe der Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u. ä. An dritter Stelle stehen – wie schon 2006 – die Banken und dahinter Kfz-Werkstätten und Autohäuser. Während Versicherungen sowie wirtschafts- und steuerberatende Berufe gegenüber den anderen Berufsgruppen und Institutionen 2008 im Vergleich zum Jahr 2006 geringfügig an Bedeutung verloren haben, spielen Banken

und vor allem Kfz-Werkstätten bzw. Autohäuser als zusätzliche Wettbewerber auf dem Rechtsberatungsmarkt für die Befragten nun eine deutlich größere Rolle.

Von Interesse war zudem, wie die Rechtsanwälte auf die von ihnen wahrgenommene zunehmende nichtanwaltliche Konkurrenz reagieren, welche Maßnahmen zur Erfolgssicherung sie also einsetzen. Am häufigsten setzen die Berufsträger in der aktuellen Studie nach eigenen Angaben auf Qualitäts- und Servicesteigerung, um der nichtanwaltlichen Konkurrenz zu begegnen. Der Anteil derjenigen Befragten, die zur Erfolgssicherung auf verstärktes Marketing und mehr Werbung zurückgreifen, hat sich im Jahresvergleich geringfügig erhöht. An dritter Stelle folgt verstärkte Spezialisierung.

VOM START WEG GUT.

## Anwaltsstrategien im Verwaltungsprozess

Klagevorbereitung, Verfahren in erster Instanz, Berufungsverfahren

von Dr. Sven Müller-Grune, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Nürnberg, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Dozent bei den Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare bei der Regierung von Mittelfranken

**2009, 126 Seiten, € 19,80; ISBN 978-3-415-04092-2**

Anwaltsstrategien, Band 24

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564 · Internet: www.boorberg.de · E-Mail: bestellung@boorberg.de

## ■ Unsere Mitglieder im Deutschen Bundestag

Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München sind Abgeordnete der 17. Wahlperiode (2009–2013) im Deutschen Bundestag:

Dr. Peter Gauweiler, CSU  
 Dr. Wolfgang Götzer, CSU  
 Alois Karl, CSU  
 Ulrich Lange, CSU  
 Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, FDP  
 Stephan Mayer, CSU  
 Jerzy Montag, Bündnis 90/Die Grünen  
 Johannes Singhammer, CSU  
 Stephan Thomae, FDP  
 Dr. Hans-Peter Uhl, CSU  
 Dr. Daniel Volk, FDP

## ■ Bundesverdienstkreuz für Wolfgang Dingfelder

Der Bundespräsident hat Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.



Herr Kollege Dingfelder war von 1988 bis 2008 ehrenamtlicher Richter beim Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München. Im Jahr 1993 übernahm er den Vorsitz der 4. Kammer beim An-

waltsgericht. In den Jahren 2005 bis 2008 hatte Herr Kollege Dingfelder das Amt des geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts inne. Von 1997 bis 2005 war der Geehrte Mitglied im Fachausschuss für Strafrecht. Gleichzeitig übernahm er im Jahr 1997 als Dozent im Anwaltskurs die Ausbildung der Referendare und hat mit pädagogischem Geschick sein herausragendes Wissen in Theorie und Praxis an den Rechtsanwaltsnachwuchs weitergegeben.

Bei der Aushändigung des Ordens durch die Bayerische Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk am 12. Oktober 2009 im Münchner Justizpalast hob diese in ihrer Laudatio die „tatkräftige Mitwirkung an der Festigung der anwaltsgerichtlichen Rechtsprechung“ durch Rechtsanwalt Dingfelder hervor.

Der Kammervorstand gratuliert Herrn Kollegen Dingfelder zu der hohen Auszeichnung für seinen langjährigen und vorbildlichen Einsatz im Interesse der Anwaltschaft.

## ■ Nachrufe

### RA Dominik Brunner †

Wir trauern um unser Mitglied Dominik Brunner (geb. 18.05.1959 – gest. 12.09.2009). Sein plötzlicher Tod lässt die Anwaltschaft bestürzt und sprachlos zurück. Als selbstloser Helfer mit Zivilcourage hatte er den Mut, einzugreifen, um wehrlosen Kindern zur Seite zu stehen. Hierbei wurde er selbst Opfer eines brutalen Verbrechens.

Dominik Brunner wurde für sein vorbildliches Verhalten posthum mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet.

Gewalt soll jedoch uns Bürgerinnen und Bürger nicht entmutigen, Zivilcourage zu zeigen und zu helfen. In diesem Sinne wurde die Dominik-Brunner-Stiftung ins Leben gerufen. Sie befindet sich momentan in Gründung. Die Helfer von Gewaltopfern, die aufgrund ihres helfenden Einschreitens selbst wie Dominik Brunner zum Opfer eines Gewaltverbrechens geworden sind, sollen mittels dieser Stiftung hinsichtlich ihrer Zivilcourage finanziell unterstützt werden.

Nähere Informationen zur Dominik-Brunner-Stiftung finden sich im Internet unter der Adresse [www.dominik-brunner-stiftung.de](http://www.dominik-brunner-stiftung.de).

*Hansjörg Staehle*  
Präsident

### RA Dr. Dietmar Hantke †

Am 22. Oktober 2009 ist im 66. Lebensjahr Herr Kollege Dr. Dietmar Hantke verstorben.

Herr Kollege Dr. Hantke wurde am 3. Juni 2003 zum Anwaltsrichter ernannt. Seit Juni 2008 war er Vorsitzender der 4. Kammer des Anwaltsgerichts München.

Sein ausgeprägter Sinn für Gerechtigkeit und seine überwiegende berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit waren hervorragende Voraussetzungen für sein Engagement für die Anwaltschaft. Die Wahrung der Integrität der Anwaltschaft und des Vertrauens der Rechtsuchenden waren ihm ein besonderes Anliegen.

Sein Umgang mit den Kollegen des Anwaltsgerichts war geprägt von Liebeshwürdigkeit und Kollegialität. Herr Kollege Dr. Hantke wird uns fehlen. Der Vorsitz der 4. Kammer ist neu zu besetzen. Zu ersetzen ist Herr Kollege Dr. Hantke nicht.

*Jürgen Buntrock*  
Geschäftsleitender Vorsitzender  
des Anwaltsgerichts München

# Gesetzbuch24.de



## Ihr persönliches Gesetzbuch – über Nacht gedruckt

- ✓ Ihre Vorschriften auswählen
- ✓ Immer aktueller Rechtsstand
- ✓ Versand innerhalb von 24 Stunden

[www.gesetzbuch24.de](http://www.gesetzbuch24.de)



 BOORBERG

## ■ Aus der Rechtsprechung

### ■ Tätigkeit eines Juniorprofessors ist mit dem Anwaltsberuf unvereinbar

1. Die Tätigkeit einerseits als Beamter, der Universitätsprüfungen abnimmt und in Erfüllung seiner Pflichten gegenüber seinem Dienstherrn hoheitliche Tätigkeiten ausübt, und andererseits als Rechtsanwalt, der als unabhängiges Organ der Rechtspflege frei von staatlicher Einflussnahme tätig werden soll, kann den Eindruck erwecken, dass es dem Rechtsanwalt an der nötigen Unabhängigkeit mangelt.
2. Insbesondere kommt es auch nicht darauf an, ob ein Interessenkonflikt in einem konkreten Einzelfall aufgrund der örtlichen und fachlichen anwaltlichen Orientierung wahrscheinlich ist und ob sich ein solcher Interessenkonflikt im konkreten Fall durch die mandatsbezogenen Tätigkeitsverbote der §§ 45, 46 BRAO entschärfen ließe.

**BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2009 – 1 BvR 893/09; [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) und BRAK-Mitt. 2009, 235**

### ■ Widerruf der Zulassung wegen Kanzleiaufgabe

1. Eine Aufgabe der Kanzlei liegt nicht schon dann vor, wenn der Rechtsanwalt einzelne mit der Pflicht zur Einrichtung einer Kanzlei nach § 27 Abs. 1 BRAO verbundene Verpflichtungen, etwa die Pflicht zur Mitteilung einer neuen Kanzleianschrift, verletzt. Seine Kanzlei gibt der Rechtsanwalt jedoch bereits dann auf, wenn er den Mindestanforderungen an die Einrichtung einer Kanzlei nicht mehr genügt und damit für das rechtsuchende Publikum nicht mehr erreichbar ist.
2. Zu diesen Mindestanforderungen gehören organisatorische Maßnahmen, um der Öffentlichkeit den Willen des RA zu offenbaren, bestimmte Räume zu verwenden, um dem rechtsuchenden Publikum dort anwaltliche Dienste bereitzustellen.
3. Ferner muss der RA ein Praxisschild anbringen, einen Telefonanschluss unterhalten und zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum in den Praxisräumen für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen.

**BGH, Beschluss vom 6. Juli 2009 – AnwZ (B) 26/09; [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### ■ Widerruf der Zulassung wegen Ernennung zum (Fach-)Hochschulprofessor

Der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO wegen Ernennung zum (Fach-)Hochschulprofessor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verstößt weder gegen die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG, Art. 1 ZP 1 EMRK) noch gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und ist auch nicht deswegen zu beanstanden, weil für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer andere Regelungen getroffen worden sind.

**BGH, Beschluss vom 6. Juli 2009 – AnwZ (B) 52/08; [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### ■ Freiberufler sind grundsätzlich bei rechtsgeschäftlichem Handeln als Verbraucher zu betrachten

Auch eine natürliche Person, die sowohl als Verbraucher (§ 13 BGB) als auch in ihrer freiberuflichen Tätigkeit als Unternehmer (§ 14 BGB) am Rechtsverkehr teilnimmt, ist im konkreten rechtsgeschäftlichen Handeln lediglich dann nicht als Verbraucher anzusehen, wenn dieses Handeln eindeutig und zweifelsfrei ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.

**BGH, Urteil vom 30. September 2009 – VIII ZR 7/09; [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### ■ Die Anrechnungsvorschrift in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG wirkt sich grundsätzlich nicht im Verhältnis zu Dritten aus

Der Gesetzgeber hat durch die Einfügung von § 15a Abs. 1 RVG (Art. 7 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften, BGBl I S. 2449) die bereits unter Geltung des § 118 BRAGO und nachfolgend unter Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG bestehende Gesetzeslage klargestellt. Die Anrechnungsvorschrift wirkt sich danach grundsätzlich im Verhältnis zu Dritten, damit insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren, nicht aus. Im Kostenfestsetzungsverfahren musste und muss eine Verfahrensgebühr, von den in § 15a Abs. 2 RVG gelten Ausnahmen abgesehen, stets auch dann in der geltend gemachten Höhe festgesetzt werden, wenn für den Bevollmächtigten des Erstattungsberechtigten eine Geschäftsgebühr entstanden ist.

**BGH, Beschluss vom 2. September 2009 – II ZB 35/07; [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### ■ Auftragsinhalt bestimmt Gegenstand der Geschäftsgebühr

Was Gegenstand einer vorgerichtlich verdienten Geschäftsgebühr ist, richtet sich nicht nach dem Wortlaut einer schriftlichen Vollmacht, sondern nach dem Inhalt des erteilten Auftrags. Nicht die für das Außenverhältnis maßgebliche Vollmacht, sondern der für das Innenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant maßgebliche Auftrag ist für die Entstehung der Geschäftsgebühr entscheidend, zumal die Geschäftsgebühr auch nur dann entstehen kann, wenn der Anwalt nicht nach außen tätig wird.

**OLG Naumburg, Beschluss vom 2. Juni 2009 – 8 WF 122/09; BeckRS 2009, 25405**

### ■ Bei sozialgerichtlichem Verfahren keine Beordnung einer Sozietät im Rahmen der PKH

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beordnung einer Anwaltssozietät anstelle eines Anwalts im sozialgerichtlichen Verfahren ist nicht zulässig, eine über den Wortlaut des § 121 Abs. 2 ZPO hinausgehende entsprechende verfassungskonforme Auslegung ist rechtlich nicht geboten.

**LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 2. September 2009 – L 8 U 5402/08; www.lsg-baden-wuerttemberg.de**

### ■ Rundfunkgebühr für gewerblich genutzten internetfähigen PC

Auch ein beruflich genutzter internetfähiger PC kann unter die Gebührenbefreiung für Zweitgeräte nach § 5 Abs. 2 RGebStV fallen. Dies hat das VG Frankfurt am Main auf die Klage eines selbständigen Informatikers entschieden, der bereits Gebühren für privat genutzte Radio- und Fernsehgeräte zahlt. Die Rundfunkgebührenpflicht bestehe hier auch schon deshalb nicht, weil der gewerblich genutzte internetfähige PC des Klägers nicht zum Rundfunkempfang bereitgehalten werde.

**VG Frankfurt am Main, Urteil vom 22. Oktober 2009 – 11 K 1310/08.F(V); beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 23. Oktober 2009**

### ■ Kostenfestsetzung für eine Sozietät

Bestellt sich für eine Partei eine Rechtsanwaltskanzlei als Prozessbevollmächtigte, die ausweislich ihres Briefkopfs eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist, kann nur die Sozietät die Festsetzung der Vergütung gegen den eigenen Mandanten betreiben. Das Honorar steht in einem solchen Fall der Gesellschaft zur gesamten Hand zu, auch wenn

es sich lediglich um eine Schein- bzw. Außensozietät handelt.

**OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. Januar 2009 – 6 W 186/08; MDR 2009, 1254**

### ■ RA-Gebühr im Vollstreckbarkeitsverfahren für Anwaltsvergleich

Durch die Tätigkeit des Rechtsanwalts im gerichtlichen Verfahren zur Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs entsteht eine 1,3 Verfahrensgebühr nach der Nr. 3100 VV RVG.

**OLG München, Beschluss vom 14. August 2009 – 11 WF 1361/09; MDR 2009, 1251**

### ■ Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr bei Pauschalhonorar

Die Anrechnung einer Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr gemäß Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG kommt nicht in Betracht, wenn zwischen der erstattungsberechtigten Partei und ihrem Prozessbevollmächtigten keine Geschäftsgebühr im Sinne von Nr. 2300 VV RVG entstanden ist, sondern sie ihrem Prozessbevollmächtigten für dessen vorprozessuales Tätigwerden ein von einzelnen Aufträgen unabhängiges Pauschalhonorar schuldet.

**BGH, Beschluss vom 18. August 2009 – VIII ZB 17/09; www.bundesgerichtshof.de**

### ■ Protokollierung nicht anhängiger Ehefolgesachen

1. Wird in einer Ehesache eine außerprozessual vorbereitete Vereinbarung über nicht anhängige Folgesachen protokolliert, ist dem im Wege der Prozesskostenhilfe für das Scheidungsverfahren und den Abschluss dieser Vereinbarung beigeordneten Rechtsanwalt neben der Einigungsgebühr auch eine Verfahrensdifferenzgebühr gem. der Nr. 3101 VV RVG aus der Staatskasse zu erstatten.
2. Ein Anspruch auf Erstattung einer 1,2 Terminsgebühr gemäß der Nr. 3104 Anm. Abs. 2 VV RVG aus den zusammengerechneten Werten von Hauptsache und Mehrvergleich besteht nur, wenn die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ausdrücklich auf die nicht anhängigen, mitvergleichenen Gegenstände erweitert worden ist (Fortführung des Senatsbeschlusses OLG München vom 10.06.2008 – 11 WF 927/08, OLGReport München 2009, 605).

**OLG München, Beschluss vom 18. März 2009 – 11 WF 812/09, MDR 2009, 1315**

## ■ Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.07.2009		0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

## ■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

Das Vermittlungsangebot wird immer häufiger angenommen. Im Jahr 2009 (Stand 31.10.2009) konnten bereits 30 Vermittlungen durchgeführt werden.

## ■ Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand.

Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

Vertrauensanwalt der RAK München ist:

Rechtsanwalt Roland P. Weber  
 Barerstr. 3, 80333 München  
 Telefon: 089/291605-47  
 Telefax: 089/291605-49  
 E-Mail: recht@kanzleiweber.com

## ■ Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung.

Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Weihnachtsspenden der Kolleginnen und Kollegen lassen eine große Solidarität der Anwaltschaft erkennen. Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zu Gute.

Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut **vertraulich** behandelt.

Die Kontoverbindung der Nothilfe lautet: Konto-Nr. 580 340 8264, HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70. Ansprechpartnerin für die Nothilfe ist RAin Elisabeth Schwärzer, Telefon 089/532944-40.

## ■ Fortbildungsveranstaltungen der RAK München

### – Verbesserung, neue Bearbeitungsgebühr für Barzahler

Die Rechtsanwaltskammer München bietet für ihre Mitglieder im Rahmen der Rechtsanwaltsfortbildung regelmäßig mehrere Veranstaltungen an. Vor allem bemühen wir uns, für alle 20 Fachanwaltschaften die nach § 15 FAO erforderlichen zehn Zeitstunden anzubieten. Eine Ausnahme wird mangels ausreichender Nachfrage lediglich die Fachanwaltschaft für Agrarrecht sein.

Auch im Verwaltungsbereich erweitert die Kammer laufend ihre Serviceleistungen. Demnach wird zukünftig auch eine kurzfristige Anmeldung zu den Seminarreihen möglich sein, sofern noch freie Plätze zu vergeben sind. Bei einer Teilnahme an einem Seminarabend ohne vorherige Anmeldung wird allerdings aufgrund des höheren Verwaltungsaufwandes (gesonderte Erfassung und Buchung) zukünftig eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- EUR erhoben. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis.

Wir freuen uns, wenn Sie auch im kommenden Jahr wieder zahlreich an unseren Veranstaltungen teilnehmen.

## Das Seehaus für Rechtsanwälte

Das Haus kann von Rechtsanwälten oder Angehörigen verwandter Berufe i. S. von § 59 a BRAO genutzt werden.

Das Anwesen liegt in einem großen Garten direkt am See in Seeshaupt. Die Apartments sind gut eingerichtet (mit Dusche, Toilette, kleiner Küche und teils mit großem Balkon) und laden zu einem längeren Ferienaufenthalt oder auch zu einem Kurzurlaub zu jeder Jahreszeit ein.

Außerdem bieten wir für Seminare, Tagungen, Konferenzen etc. einen Raum bis 50 Personen und einen für 20 Personen an. Moderne Seminartechnik ist vorhanden.

In Seeshaupt und seiner Umgebung findet man genügend Sportmöglichkeiten und Kulturangebote. Wanderungen und Radtouren um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen werden ein unvergessliches Erlebnis und sind direkt vom Seehaus aus möglich.

Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe angenehme Alternativen.

Skiläufer erreichen alpine Skigebiete in längstens einer halben Autostunde, bei Schnee im Tal findet man Langlaufloipen ab Seeshaupt. München ist in einer halben Autostunde zu erreichen. Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V., St.-Cajetan-Str. 20, 81669 München, Tel. 089/44451960, Fax: 089/44451961 und die Leiterin der Geschäftsstelle, Frau Schloer, erteilen Auskünfte und nehmen gerne Ihre Buchung entgegen.

Nähere Informationen (auch die Nutzungsbedingungen und Nutzungsentgelte) finden Sie im Internet unter: [www.rak-muenchen.de/seehaus.html](http://www.rak-muenchen.de/seehaus.html)





## MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

# Programmorschau 2010

- Dienstag, 19.01.2010 **„Überlegungen zur Beweiswürdigung und zum Beweisanspruchsrecht“**  
Gerhard Herdegen,  
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D.
- Dienstag, 09.02.2010 **„Vorstandshaftung und Compliance“**  
Prof. Dr. Peter Kindler, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht  
und Rechtsvergleichung der Juristischen Fakultät der  
Universität Augsburg
- Donnerstag, 11.03.2010 Mitgliederversammlung bei der Messe München**  
anschließend  
**„Kongresscenter München und Destinationsmarketing“**  
Norbert Bargmann, Geschäftsführer der Messe München GmbH
- Dienstag, 13.04.2010 **„Strafbarkeit von Doping im Sport?“**  
Prof. Dr. Udo Steiner, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.,  
Juristische Fakultät der Universität Regensburg
- Dienstag, 18.05.2010 **„War die DDR ein Unrechtsstaat?“**  
Beate Blechinger,  
Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg, Potsdam
- Dienstag, 15.06.2010 **„Arbeitnehmerdatenschutz als Aufgabe von  
Gesetzgebung und Rechtsprechung“**  
Prof. Dr. jur. habil. Marita Körner,  
Universität der Bundeswehr München
- Dienstag, 13.07.2010 **„Medienberichterstattung und deren Einfluss auf den Rechtsfrieden“**  
Prof. Sigmund Gottlieb, Chefredakteur Fernsehen und  
stv. Fernsehdirektor des Bayerischen Rundfunks,  
Dr. Wolfgang Janisch, Justizpolitischer Korrespondent  
der Deutschen Presse-Agentur dpa und  
Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts München
- Dienstag, 21.09.2010 **„Rekonstruktion von Unfällen bzw. Tathergängen anhand von Verletzungen“**  
Prof. Dr. Wolfgang Eisenmenger, früher Institut für Rechtsmedizin der LMU München
- Dienstag, 12.10.2010 **„Lotterie- und Glücksspielrecht“**  
Andreas Dohm, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
- Dienstag, 09.11.2010 **„Ethische Leitlinien der Anwaltschaft“**  
RA Dr. Michael Krenzler, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer,  
Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg
- Dienstag, 07.12.2010 **„Deutsches Landesstaatsrecht im Zeitalter der Aufklärung –  
Kreittmayrs Beitrag zur Entwicklung des Öffentlichen Rechts“**  
Prof. Dr. jur. Dietmar Willoweit,  
Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:  
Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München,  
Telefon (089) 532944-40, Telefax (089) 532944-33, E-Mail: info@m-j-g.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

## ■ Berufsausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten – Abschlussprüfung 2010/II

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2010/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet an folgenden Terminen statt:

- Fachbezogene Informationsverarbeitung  
Montag, 17.05.2010  
Dienstag, 18.05.2010  
Mittwoch, 19.05.2010
- ZPO und Rechnungswesen  
Dienstag, 08.06.2010
- RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde  
Mittwoch, 09.06.2010

**Anmeldeschluss: 5. März 2010** (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Februar 2010 an die auszubildenden Kanzleien versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzsammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet. Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie Kalender für 2009/2010 zulässig.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **1. September 2010** endet. Auf Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden kann ohne besondere Nachweise auch zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als am **1. Oktober 2010** endet.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **5. März 2010** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (Note 2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen

vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

**Prüfungsgebühr: 75,- EUR** je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, Hypo-Vereinsbank München, Konto-Nummer 81631, BLZ 700 202 70. Wir bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- EUR**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG; § 10 JArbSchG, hingewiesen.

## ■ Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung – geprüfter Rechtsfachwirt, geprüfte Rechtsfachwirtin

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ vom 23.08.2001 (BGBl I S. 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

- Termine der schriftlichen Prüfung:  
Dienstag, 13.04.2010 (1. Prüfungstag)  
Mittwoch, 14.04.2010 (2. Prüfungstag)  
Donnerstag, 15.04.2010 (3. Prüfungstag)  
Prüfungsort:  
IHK Akademie Mittelfranken,  
Walter-Braun-Straße 15, 90425 Nürnberg
- Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):  
Montag, 07.06.2010  
Prüfungsort:  
Rechtsanwaltskammer Nürnberg,  
Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg
- Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):  
Donnerstag, 10.06.2010  
Freitag, 11.06.2010  
Samstag, 12.06.2010  
Prüfungsort:  
Berufsschule Lange Zeile,  
Lange Zeile 31, 90419 Nürnberg

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, SteuerG, Steuergesetze 2

oder

- Beck-Texte im dtv, ESt, Einkommensteuer, USt, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht

oder

- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze 1, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung

oder

- NWB-Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuer Richtlinien.

Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie Kalender für 2009/2010 zulässig. Nicht programmierbare Taschenrechner und Solartaschenrechner sind ungeeignet.

Im Prüfungsfach „Büroorganisation und -verwaltung“, Teil Steuerrecht, gilt der Rechtsstand zum 31.12.2009. Gesetzestexte sind nur in unkommentierter Form zulässig.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist **Samstag, der 30. Januar 2010** (Ausschlussfrist). Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter [www.rak-nbg.de/de/service/](http://www.rak-nbg.de/de/service/) Mitarbeiter abrufen.

Das Formblatt für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung erhalten Sie ebenfalls bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Frau Maier Tel. 0911/92633-30 oder Frau Riedel Tel. 0911/92633-35.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung erhebt die Rechtsanwaltskammer Nürnberg gemäß § 1 der Gebührenordnung eine Gebühr in Höhe von **250,- EUR**.

## ■ **Ausbildungsbonus als Chance für Unternehmen und Ausbildungssuchende**

Der Ausbildungsbonus ist ein einmaliger pauschaler Zuschuss für Unternehmen, die zusätzlich betriebliche Ausbildungsplätze für förderungsbedürftige junge Menschen schaffen. Der staatliche

Bonus soll Arbeitgeber motivieren, diesen Jugendlichen eine Chance für den Einstieg in das Berufsleben zu bieten und sie zu qualifizierten Fachkräften auszubilden.

Einen Rechtsanspruch auf den Ausbildungsbonus haben Arbeitgeber, die einen Jugendlichen ohne Schulabschluss, mit einem Sonderschul- oder einem Hauptschulabschluss einstellen. Auszubildende, die in der aktuellen Krise durch Insolvenz, Schließung oder Stilllegung ihres Betriebes den Ausbildungsplatz verlieren, sollen die Chance haben, ihre Ausbildung zu beenden. Schließt ein Arbeitgeber einen Ausbildungsvertrag mit einem Jugendlichen ab, der sich bereits seit einem Jahr oder länger um eine Lehrstelle bemüht hat und über einen mittleren Schulabschluss verfügt, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit, ob der Bonus gezahlt wird.

Der Bonus kann für zusätzliche Auszubildende verhältnisse gewährt werden, die bis zum 31.12.2010 beginnen. Dabei ist zu beachten, dass der Antrag vor dem vereinbarten Ausbildungsbeginn gestellt werden muss. Die Höhe des Ausbildungsbonus richtet sich nach dem allgemein üblichen Gehalt der/des geförderten Auszubildenden im ersten Lehrjahr und beträgt zwischen 4.000,- bis 6.000,- EUR. Für behinderte und schwerbehinderte Menschen erhöht sich der Bonus um 30 %.

Der Ausbildungsbonus kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden. Weitere Informationen zum Ausbildungsbonus erhalten Sie unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

## ■ **Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte**

Das Programm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ wurde 1991 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) eingerichtet, um besonders begabte junge Berufstätige mit einem Weiterbildungsstipendium zu unterstützen.

*Wo kann man sich bewerben?*

Durchgeführt wird das Förderprogramm von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung. Die Rechtsanwaltskammer München erteilt Informationen und berät zum Programm und ist zuständig für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Kammer schriftlich einzureichen. Die Kammer prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme in den Kreis der Stipendiaten. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie bei uns telefonisch unter 089/532944-63 anfordern und ausgefüllt an uns senden.

Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist abgeschlossen.

Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung unter [www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de).

*Wer wird in das Programm aufgenommen?*

In das Programm können Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, die die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt mit der Note 1,9 oder besser bzw. die eine Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind.

*Wie hoch ist die Förderung und wie lange wird gefördert?*

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700,- EUR für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden, d.h. in drei Jahren insgesamt bis zu 5.100,- EUR. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 20 %, höchstens jedoch 180,- EUR pro Maßnahme über mehrere Förderjahre zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung an die Kammern weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

*Welche Maßnahmen werden gefördert?*

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, in Frage sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Rechtsfachwirt/in.

*Anmeldefrist und Auswahlverfahren*

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet der Notendurchschnitt und das Alter des Antragstellers (Antragsteller ab 24 Jahren werden bevorzugt).

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht.

Bewerbungsschluss ist der **1. Februar 2010**.

## ANWALTSSTRATEGIEN



Grundwissen für die Praxis.

### Anwaltsstrategien im versicherungsrechtlichen Mandat

Von der Schadensanzeige bis zum Prozess

von Ottheinz Käab, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen

**2009, 134 Seiten, € 24,80**

*Anwaltsstrategien, Band 15*

ISBN 978-3-415-03788-5

Das Versicherungsrecht ist ein Rechtsgebiet, mit dem sich nahezu jeder Anwalt im Laufe seines Berufslebens einmal konfrontiert sieht. **Band 15** vermittelt die hierfür erforderlichen Kenntnisse der speziellen Materie. In Grundzügen stellt der Autor zunächst die Systematik des durch die Reform 2008 grundlegend geänderten Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) dar, wobei er insbesondere die am 1.1.2009 in Kraft getretenen Vorschriften hervorhebt. Im Anschluss erläutert der Verfasser die wichtigsten Grundbegriffe des Versicherungsrechts, gibt Hinweise, worauf der Anwalt bei der Bearbeitung eines versicherungsrechtlichen Mandats zu achten hat, und Tipps für die Bewältigung des gerichtlichen Verfahrens.



BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim  
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München  
oder Fax an: 07 11 / 73 85-100 bzw. 089/43 61 564  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de) E-Mail: [bestellung@boorberg.de](mailto:bestellung@boorberg.de)

## ■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 31.10.2009 hatte die Kammer insgesamt **19.115** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 106 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 125 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **12.498** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt und Landkreis München).

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 753 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 183 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.

DAS GRUNDGESETZ DER BAYERISCHEN AGRARWIRTSCHAFT.



## Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG)

### Praktikerkommentar

von Dr. jur. Jürgen Pelhak, Ltd. Ministerialrat a.D., und Anton Dippold, Ministerialrat, beide Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, mit Geleitworten von Helmut Brunner, Bayer. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, und Josef Miller, Bayer. Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten a.D.

**2009, 525 Seiten, € 79,-;**

**ab 50 Expl. € 71,-;**

**ab 75 Expl. € 67,-;**

**ab 100 Expl. € 63,-**

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-04287-2

Neben der praktisch-rechtlichen Kommentierung zeigt das Werk stets auch die fachlichen Aspekte und die wichtigen agrarpolitischen Zusammenhänge auf und stellt Querverbindungen zu grundlegenden Entscheidungen auf EU- und Bundesebene her.

Die Autoren behandeln u.a. folgende Themen:

- ▶ Förderfähige Maßnahmen
- ▶ Selbsthilfeeinrichtungen und sonstige Zusammenschlüsse
- ▶ Abgrenzung Erstattung von Aufwendungen – Förderung
- ▶ Berufliche Fortbildung in den Bereichen Land-, Haus- und Forstwirtschaft
- ▶ Staatliche und nichtstaatliche Beratung, Verbundberatung
- ▶ Abgrenzung Beileihung – Verwaltungshilfe

 **BOORBERG** E1109

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim  
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
 Postfach 8003 40, 81603 München  
 oder Fax an: 089/43 61 564  
 Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)  
 E-Mail: [bestellung@boorberg.de](mailto:bestellung@boorberg.de)